

3. Änderungssatzung zur Abwassersatzung zur öffentlichen Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) des Eigenbetriebes Abwasser „Spreequellen“

Aufgrund der §§ 7, 15, 50 und 122 Abs. 1 Nr. 24 des Sächsischen Wassergesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287) geändert worden ist, der §§ 8, 23, 34 Abs.2, 56, 57 Abs. 3, 58 Abs. 3, 60 Abs. 2, 103 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) vom 31.07.2009 BGBl. I S. 2585 (Nr. 51); zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1408) m.W.v. 30.06.2020, der §§ 4, 14 und 124 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425) geändert worden ist in Verbindung mit den §§ 2, 9, 11 Abs. 2 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist sowie der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zu den Anforderungen an Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, über deren Eigenkontrolle und Wartung sowie deren Überwachung (Kleinkläranlagenverordnung) vom 19. Juni 2007 (SächsGVBl. S. 281), die durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Ebersbach-Neugersdorf am 28. September 2020 folgende 3. Änderungssatzung zur Abwassersatzung zur öffentlichen Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) des Eigenbetriebes Abwasser „Spreequellen“ der Stadt Ebersbach-Neugersdorf vom 1. Februar 2011 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 27. Juni 2017 beschlossen:

Artikel 1

§ 5 Absatz 1 Satz 3

erhält die folgende Fassung:

„Für diesen Fall muss die dezentrale Anlage des nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten dem Stand der Technik entsprechen.“

Artikel 2

§ 17 Absatz 2 Nr. 2

erhält die folgende Fassung:

„2. mindestens eine Mehrkammerabsetz- oder Mehrkammerausfallgrube nach DIN 4261-1 oder DIN EN 12566 in ihren jeweils gültigen Fassungen errichtet wird und“

§ 17 Absatz 9 Nr. 1 Satz 2

erhält die folgende Fassung:

„Die Wartungsprotokolle sind durch den Betreiber der Anlage oder einem von ihm Beauftragen (bspw. Wartungsunternehmen) einmal jährlich, spätestens zum 31.01. des auf die durchgeführte Wartung folgenden Jahres an den Eigenbetrieb zu übergeben.“

Artikel 3

Schlussbestimmungen

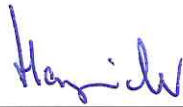
Sämtliche Satzungsbestimmungen, welche nicht von dieser Änderungssatzung betroffen sind, gelten unverändert fort.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ebersbach-Neugersdorf, den 29.09.2020



Hergenröder
Bürgermeisterin



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen:

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Ebersbach-Neugersdorf unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.